

A1 Satzungsänderung

Antragsteller*in: Leopold Heldmann (Darmstadt KV)

Status: Zurückgezogen

1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf

2 Präambel

3 Im Bewusstsein des sozialökologischen, bürger*innenbewegten und humanistischen
4 Grundkonsens

5 der GRÜNEN JUGEND und mit dem Ziel eines langfristigen, gesellschaftlichen
6 Umbruchs gibt

7 sich die GRÜNE JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf diese Satzung.

8 §1 Name und Selbstverständnis

9 1.1. Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf“

10 (GJ CharWilm)

11 1.2. Die GRÜNE JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf ist eine Basis- bzw.
12 Bezirksgruppe des

13 Landesverbands GRÜNE JUGEND Berlin (GJB).

14 1.3. In diesem Sinne verpflichtet sich die GRÜNE JUGEND Charlottenburg-
15 Wilmersdorf zu den

16 Zielen der GRÜNEN JUGEND Berlin nach §2 Abs. 1-3 der Landessatzung Berlin (s.
17 Anhang).

18 1.4 Darüber hinaus versteht sich die GRÜNE JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf als
19 kritische

20 Jugendorganisation des Kreisverbandes Charlottenburg-Wilmersdorf der Partei
21 BÜNDNIS 90/DIE

22 GRÜNEN.

23 1.5 Die Logos der Grünen Jugend Charlottenburg-Wilmersdorf sind die Grüne Jugend
24 Igel.

25 §2 Mitgliedschaft

26 2.1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf kann jede Person
27 werden, die

28 sich zu ihren Zielen bekennt, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
29 Mitglied der

30 GRÜNEN JUGEND Berlin ist.

31 Mitgliedschaft kann gegenüber dem Koordinationskreis in elektronischer
32 Schriftform erklärt werden, im Falle einer spontanen mündlichen Erklärung
33 unterliegt es dem Koordinationskreis über deren Anerkennung zu entscheiden.

34 2.2. Ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf kann nicht
35 gleichzeitig

36 Mitglied einer anderen Partei als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder einer anderen
37 parteibezogenen

38 Jugendorganisation sein.

39 2.3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einzelne Mitglieder aufgrund von
40 Satzungsverstößen auszuschließen. Für den Ausschluss ist eine
41 Zweidrittelmehrheit erforderlich.

42 Der Koordinationskreis hat das Recht, Mitglieder aus selbigem Grund bis zur
43 nächsten

44 Mitgliederversammlung freizustellen.

45 2.4. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch:

46 a. Vollendung des 30. Lebensjahres.

47 b. Ausschluss (siehe 2.3.).

48 c. Austritt. Dieser ist schriftlich einzureichen.

49 d. Tod.

50 §3 Organe

51 Die GRÜNE JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf besitzt die folgenden Organe:

52 a. Das höchste Beschlussgremium stellt die Mitgliederversammlung (MV) dar.

53 b. Der Koordinationskreis.

54 c. Das Aktiventreffen (AT).

55 d. Das Frauen*InterTranspersonen-Forum (F*IT-Forum).

56 §4 Der Koordinationskreis

57 4.1. Der Koordinationskreis wird auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr
58 gewählt. Jedes Amt

59 darf höchstens zwei Jahre mit derselben Person besetzt werde. Wurde eine Person
60 nachgewählt, darf

61 sie die begonnene Amtszeit zusätzlich zu den zwei Jahren beenden.

62 4.2. Bei der Koordinationskreiswahl ist für die ersten zwei Wahlgänge eines
63 jeden Amtes eine

64 absolute Mehrheit nötig, um dieses zu gewinnen. Im dritten Wahlgang reicht eine
65 einfache Mehrheit

66 der Stimmen. Kommt es zur Niederlegung eines Amtes, wird dieses Amt bis zur
67 Vollendung der

68 Amtsperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl neu besetzt.
69 Bei zwei nicht

70 besetzten Koordinationskreissposten muss unverzüglich eine außerordentliche
71 Mitgliederversammlung

72 einberufen werden. Der Koordinationskreis muss eine Frauen*InterTranspersonen-
73 Quote von mindestens 50%

74 haben.

75 4.3. Der Koordinationskreis besteht aus:

76 a. Ein*e Sprecher*in (Frauen*InterTranspersonen-Platz).

77 b. Ein*e Sprecher*in (offener Platz)

78 c. Ein*e Schatzmeister*in (offener Platz)

79 d. Ein*e Beisitzer*in (offener oder F*IT-Platz, je nachdem wie 4.3.c besetzt
80 ist)

81 f. Zusätzlich wird eine Person aus dem Koordinationskreis von der
82 Mitgliederversammlung

83 zum*zur Genderpolitischen Sprecher*in gewählt.

84 Die Ämter sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu wählen.

85 4.4. Kein Mitglied des Koordinationskreis kann gleichzeitig folgende Ämter
86 innehaben:

87 a. Mitglied im Bundesvorstands der GRÜNEN JUGEND.

88 4.5. Die Sprecher*innen der GJ CharWilm können nicht gleichzeitig folgende Ämter
89 innehaben:

90 a. Mitglied im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin.

91 b. Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes Charlottenburg-Wilmersdorf von
92 BÜNDNIS 90/DIE

93 GRÜNEN und anderen Vorständen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

94 4.6. Sollte ein Koordinationskreismitglied ein Mandat im Abgeordnetenhaus von
95 Berlin, im

96 Deutschen Bundestag oder im Europäischem Parlament erhalten, so hat sie*er
97 ihr*sein Amt im

98 Koordinationskreis niederzulegen.

99 4.7. Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern, dem F*IT-Forum oder des
100 Koordinationskreises kann

101 ein Koordinationskreis Mitglied auf einer Mitgliederversammlung, deren Einladung
102 auf eine solche

103 Abwahl hinweisen muss, mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

104 4.8. Der Koordinationskreis trifft sich regelmäßig. Sitzungen des
105 Koordinationskreises sind öffentlich.

106 Aufgaben der Koordinationskreissitzungen sind die Vorbereitung der
107 Aktiventreffen und der

108 Mitgliederversammlungen, sowie die Diskussion interner Probleme und die
109 Zusammenarbeit mit
110 dem Landesverband der GRÜNEN JUGEND Berlin.

111 4.9. Aufgabe des Koordinationskreises ist es, die GRÜNE JUGEND Charlottenburg-
112 Wilmersdorf
113 nach außen zu repräsentieren. Der Koordinationskreis führt die Geschäfte der
114 GRÜNEN JUGEND
115 Charlottenburg-Wilmersdorf im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der
116 Mitgliederversammlung.

117 §5 Die Mitgliederversammlung

118 5.1. Die GRÜNE JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf beruft dreimal jährlich und
119 mindestens ein
120 Mal in 6 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Für die Einberufung
121 ist der
122 Koordinationskreis zuständig. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Bei
123 Angelegenheiten, die
124 Persönlichkeitsrechte betreffen, tagt die Mitgliederversammlung auf Wunsch
125 des*der Betroffenen
126 unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

127 5.2. Als stimmberechtigt und antragsberechtigt gelten alle Mitglieder der GRÜNEN
128 JUGEND
129 Charlottenburg-Wilmersdorf. Antragsberechtigt sind außerdem alle Mitglieder der
130 GRÜNEN
131 JUGEND Berlin.

132 5.3. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn alle eingetragenen
133 Mitglieder
134 mindestens zwei Wochen im Voraus über ihre angegebenen Kontaktdaten schriftlich
135 oder
136 elektronisch zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden. Die Einladungsfrist
137 kann in
138 dringenden, begründeten Fällen auf eine Woche verkürzt werden.

139 5.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens
140 5 Mitgliedern
141 bzw. des Koordinationskreises einberufen werden. Hierbei gilt eine
142 Einladungsfrist von einer Woche.

143 5.5. Die Mitgliederversammlung

144 a. bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der
145 GRÜNEN JUGEND

- 146 Charlottenburg-Wilmersdorf.
- 147 b. beschließt über eingebrachte Anträge.
- 148 c. wählt und entlastet den Koordinationskreis und nimmt seine Berichte entgegen.
- 149 d. beschließt und ändert die vorliegende Satzung (dies muss in der Einladung zur
- 150 Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden). Zur Satzungsänderung ist eine
- 151 Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig.
- 152 e. wählt Delegierte. Diese müssen wie der Koordinationskreis quotiert gewählt
- 153 werden. Steht nur ein Platz zur Wahl, muss dieser bei mindestens jeder zweiten
- 154 Wahl mit einer F*IT Person besetzt werden.
- 155 e.1.kann Voten vergeben für folgende Ämter:
- 156 • 2 Plätze im Kreisvorstand von Bündnis90/Die Grünen Charlottenburg-
 - 157 Wilmersdorf
 - 158 • 2 Delegierten Plätze zur Bundesdelegiertenkonferenz im Kreisverband
 - 159 Bündnis90/ Die Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf
 - 160 • 2 Delegierten Plätze zur Landesdelegiertenkonferenz im Kreisverband
 - 161 Bündnis90/ Die Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf
 - 162 • einen Delegierten Platz zum Landesausschuss im Kreisverband Bündnis90/ Die
 - 163 Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf
- 164 Diese müssen wie der Koordinationskreis quotiert gewählt werden. Steht nur ein
- 165 Platz zur
- 166 Wahl, muss dieser bei mindestens jeder zweiten Wahl mit einer Frau besetzt
- 167 werden.
- 168 • Weiter kann sie ein Votum für einen Delegierten Platz zur
 - 169 Landesfrauenkonferenz im Kreisverband Bündnis90/ Die Grünen
 - 170 Charlottenburg-Wilmersdorf
- 171 f. Das Präsidium besteht aus einem F*IT-Platz und einem offenen Platz und sollte
- 172 nach Möglichkeit
- 173 nicht aus Koordinationskreissmitgliedern bestehen. Die Mitgliederversammlung
- 174 stimmt zu Beginn über den
- 175 Vorschlag des Koordinationskreises für ein Präsidium ab. Dieses achtet auf
- 176 Einhaltung der Geschäftsordnung,
- 177 der Tagesordnung und führt die Wahlen durch. Hat ein Mitglied des Präsidiums den
- 178 Wunsch, für ein
- 179 Amt zu kandidieren, so muss es sich für die Dauer der Wahl im Präsidium
- 180 vertreten lassen
- 181 g. Personenwahlen finden geheim statt.

- 182 h. Abstimmungen über Anträge können auf Verlangen eines Mitglieds geheim
183 vorgenommen
184 werden.
- 185 i. Falls nicht genügend F*IT-Personen für den Koordinationskreis kandidieren,
186 kann das F*IT-Forum mit einer
187 Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die offenen Plätze trotz nicht
188 eingehaltener Quotierung
189 besetzt werden können. Die F*IT-Plätze können nicht geöffnet werden.
- 190 j. Auf Antrag einer stimmberechtigten F*IT-Person kann zu einem Antrag ein F*IT-
191 Votum
192 durchgeführt werden. Weicht dessen Ergebnis von dem Ergebnis der Abstimmung ab,
193 haben die
194 F*IT-Personen das Recht auf ein aufschiebendes Veto. Dieser Antrag kann erst auf
195 der nächsten
196 Mitgliederversammlung wieder verhandelt werden. Ein erneutes F*IT-Veto zum
197 selben Antrag ist
198 nicht gestattet.
- 199 k. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den
200 Mitgliedern
201 elektronisch und auf Wunsch schriftlich zugänglich zu machen.
- 202 §6 Ämter
- 203 6.1. Die Aufgabe der Sprecher*innen ist es, die GRÜNE JUGEND Charlottenburg-
204 Wilmersdorf
205 nach außen und innen hin zu vertreten. Die Sprecher*innen vertreten die
206 Interessen der GRÜNEN
207 JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf im Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE
208 GRÜNEN
209 und auf Landes- und Bundesebene in der GRÜNEN JUGEND.
- 210 6.2. Der*Die Schatzmeister*in beantragt Gelder beim Kreisverband der Partei und
211 dem
212 Landesverband der GRÜNEN JUGEND Berlin. Darüber hinaus tätigt sie*er Ausgaben
213 auf
214 Beschluss des Koordinationskreiss oder der Mitgliederversammlung und führt
215 darüber Buch.
- 216 6.3. Der*Die Genderpolitische Sprecher*in kümmert sich um die Herstellung
217 tatsächlicher sozialer
218 Gleichberechtigung der Geschlechter und deren Aufrechterhaltung in der
219 Bezirksgruppe.

220 §7 Weitere Organe

221 7.1. Ein Aktiventreffen findet in einem von der Mitgliederversammlung
222 festgelegten Rhythmus

223 (z.B. jede Woche) statt. Eine Einladung muss über die Mailingliste oder über
224 soziale Netze, in

225 denen die Grüne Jugend Charlottenburg-Wilmersdorf vertreten ist (Facebook,
226 Twitter,..), erfolgen.

227 Das Aktiventreffen stellt die Plattform der politischen Willensbildung innerhalb
228 der GRÜNEN

229 JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf dar.

230 7.2 Das F*IT-Forum kann auch außerhalb der Mitgliederversammlungen auf
231 schriftlichen Antrag

232 von mindestens 3 F*IT-Personen der GRÜNEN JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf

233 zusammentreten. Das F*IT-Forum artikuliert den politischen Willen der Frauen*;
234 Inter- und

235 Transpersonen der GRÜNEN JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf in Form von Anträgen,
236 Stellungspapieren etc.

237 7.3 Die GRÜNEN JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf hat kein eigenes Schiedsgericht
238 und

239 akzeptiert Entscheidungen des Landes bzw. Bundesschiedsgerichts der GRÜNEN
240 JUGEND, sollte

241 ein Mitglied dieses kontaktieren.

242 7.4 Eine Rechnungsprüfung wird bei Bedarf von den Rechnungsprüfer*innen der
243 GRÜNEN

244 JUGEND Berlin durchgeführt.

245 §8 Auflösung

246 Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf muss durch eine
247 eigens zu

248 diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen
249 werden. Dazu ist

250 eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Antragsrecht auf Auflösung der GRÜNEN JUGEND

251 Charlottenburg-Wilmersdorf haben der Koordinationskreis, die
252 Mitgliederversammlung, mindestens 5

253 Mitglieder sowie das F*IT-Forum.

254 §9 Schlussklausel

255 Bei Punkten, die diese Satzung nicht regelt, gelten automatisch die in der
256 Satzung der GRÜNEN

257 JUGEND Berlin beziehungsweise der GRÜNEN JUGEND (Bund) festgelegten
258 Bestimmungen.

259 Beschlossen am: 07.09.2017

260 Anhang

261 Landessatzung der GRÜNEN JUGEND Berlin §2 Abs. 1-3:

262 (1) Das Ziel der GJB ist die politische Bildung der Jugend zu verantwortlich
263 handelnden

264 Menschen im Sinne eines sozial gerechten, ökologisch vertretbaren, friedlichen,
265 solidarischen

266 gleichberechtigten Zusammenlebens aller Menschen.

267 (2) Die GJB lehnt jede Art totalitärer, diktatorischer, rassistischer,
268 sexistischer und sonstiger

269 menschenverachtender Herrschaft ab. Sie wird sich ebenso vehement für den
270 demokratischen

271 Rechtsstaat, den Frieden, eine soziale Gesellschaftsordnung einsetzen wie für
272 den

273 überlebenswichtigen Umweltschutz.

274 (3) Sie wird sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei BÜNDNIS
275 90/DIE

276 GRÜNEN einsetzen sowie ihre besonderen Interessen gegenüber den Organen der
277 Partei und der

278 Gesellschaft vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
279 Gleichzeitig wird sie

280 Kontakt zu grünen und grünnahen Organisationen auf nationaler und
281 internationaler Ebene

282 knüpfen und eine Zusammenarbeit anstreben.

283 (Stand 14.03.2015)

Begründung

Erfolgt mündlich